



kompetenzzentrum
revisionsrecht

NEWSLETTER

NR.8

Mai 2016

EINPERSONEN-REVISIONSUNTERNEHMEN / QUALITÄTSSICHERUNG / MASSNAHMEN BIS 1. SEPTEMBER 2016

Verfasser: Rico A. Camponovo

Am 1. September 2016 könnten die bisherigen Erleichterungen für Einpersonen-Revisionsunternehmen gemäss Art. 49 Abs. 2 RAV wegfallen. Welche Vorbereitungen müssen diese Revisionsunternehmen treffen?

Dieser Newsletter zeigt die nötigen Anpassungen auf und orientiert über die neuen Anforderungen an Einpersonen-Revisionsunternehmen mit einem Zulassungsträger.

Ausgangslage

Einpersonen-Revisionsunternehmen, welche nur eingeschränkte Revisionen durchführen, benötigen heute kein System zur Qualitätssicherung. Der Bundesrat könnte aber demnächst entscheiden, diese Erleichterung ab 1. September 2016 (ev. mit einer Übergangsfrist) wegfallen zu lassen. Danach benötigen auch diese Revisionsunternehmen ein angemessenes internes System zur Qualitätssicherung.

Die Frage ist, welche Vorbereitungen müssen diese Revisionsunternehmen treffen.

Wer muss Massnahmen treffen?

Sofern das Einpersonen-Revisionsunternehmen selber oder der dazugehörige Zulassungsträger/Revisor Mitglied von EXPERTsuisse ist, ist es definitiv, dass es QS 1 ab 1. September 2016 einführen muss.

Führt ein Einpersonen-Revisionsunternehmen gesetzliche Spezialprüfungen für eingeschränkt geprüfte Revisionskunden durch, ist es ebenfalls definitiv, dass QS 1 ab 1. September 2016 eingeführt werden muss (Rundschreiben 1/2014 vom 24. November 2014 der RAB).

Führt ein Einpersonen-Revisionsunternehmen nur eingeschränkte Revisionen durch, muss es neu ebenfalls ein System der Qualitätssicherung einführen, aber es ist nicht nötig, dass dies QS 1 sein muss.

Anforderungen / Handbuch zur Qualitätssicherung

Ein Einpersonen-Revisionsunternehmen, welches nur eingeschränkte Revisionen durchführt, muss mindestens die Vorgaben der Anleitung der Treuhand-Kammer und von TREUHAND|SUISSE zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen erfüllen („KMU-Anleitung“). Diese Revisionsunternehmen können sich daher am entsprechenden Musterhandbuch zur Qualitätssicherung orientieren und die dort vorgesehenen Prozesse implementieren.

Anforderungen / Beizug externer Person

Besonders wichtig ist die Frage, ob das neu zu errichtende System den Beizug externer Zulassungsträger allenfalls mit Verlinkung im Register der RAB erforderlich macht. Das ist nicht der Fall, insbesondere, weil die Vorschrift zur Durchführung einer „Nachschau“ nicht Teil der KMU-Anleitung ist.

Nur QS 1 verlangt eine Nachschau mit mindestens zwei Personen (Vieraugenprinzip) mit derselben Zulassung. Die KMU-Anleitung enthält zwar ebenfalls einige Stellen, die den Beizug einer zweiten Person erfordern:

Bei Delegation von Arbeiten gilt ein 4-Augen-Prinzip zur Sicherstellung der Qualität (S. 3)

In kritischen Situationen wird eine Zweitmeinung eingeholt (S. 10)

Berichte mit Einschränkungen, Hinweisen und Zusätzen werden vor Abfassung des Berichtes einem Fachkollegen für eine Zweitmeinung vorgelegt (S. 10)

Sind schwierige Sachverhalte mit dem Mandatsleiter oder allenfalls Fachkollegen/Spezialisten abgeklärt worden, bevor eine abschliessende Beurteilung vorgenommen wurde? (Anhang VII)

Berichte, bei denen eine eingeschränkte, verneinende oder keine Zusicherung in Erwägung zu ziehen ist oder eine solche offensichtlich ist, müssen der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. (Anhang VII)

Aber diese Spezialfälle bedeuten nicht die „Nachschau“ und können bei Bedarf durch externe Aufträge

und ohne Verlinkung im RAB Register abgedeckt werden.

Der Aufwand für Einpersonen-Revisionsunternehmen für die Einführung eines angemessenen internen Systems zur Qualitätssicherung hält sich daher in Grenzen und besteht v.a. aus internen Massnahmen.

Gesetzliche Spezialprüfungen

Auch Einpersonen-Revisionsunternehmen können Ihren Kunden gesetzliche Spezialprüfungen anbieten wollen. Im Moment ist das nur möglich, wenn – wie erwähnt – QS 1 ab 1. September 2016 eingeführt ist.

Gerät ein Revisionskunde nach dem 1. September 2016 in eine Situation von Art. 725 Abs. 2 OR, führt diese Vorschrift allerdings zu einem Dilemma. Diese Spezialprüfung muss nämlich zwingend von der Revisionsstelle durchgeführt werden, weil sie allein zur Anzeige beim Richter (Art. 729c OR) berechtigt ist. Diese Prüfungsarbeiten und die meist anzusetzende Sanierungsfrist müssen im Blick auf den in diesen Situationen besonders virulenten Gläubigerschutz kurzfristig und vorsichtig durchgeführt werden. Über Nacht kann aber QS 1 nicht eingeführt werden. Die Aufgabe des Gläubiger- und Aktionärsschutzes hat jedenfalls Priorität.

Diese Behinderung der eingeschränkten Revision entspricht m.E. nicht dem Gesetz und soll mit der momentan hängigen parlamentarischen Initiative von TREUHAND|SUISSE (Änderung von Art. 729a OR) korrigiert werden. Dabei wird klargestellt, dass für sämtliche gesetzlichen Prüfungen bei Gesellschaften mit eingeschränkter Revision dieselbe Prüfqualität ausreicht, welche auch für die Jahresrevision gilt. Damit würde der Zwang zu QS 1 wieder abgeschafft.

Einpersonen-Revisionsunternehmen die ab 1. September 2016 aktiv ihren Kunden gesetzliche Spezialprüfungen anbieten wollen, können bei der Einführung von QS 1 das entsprechende Musterhandbuch verwenden. Der Unterschied zur KMU-Anleitung hält sich mit Ausnahme der einzuführenden Nachschau in

Grenzen. Dafür muss jedoch eine zweite Vertrauensperson gefunden werden, welche fallweise im Auftragsverhältnis beigezogen werden kann. Diese muss mit der Revisionsstelle im Register der Revisionsaufsichtsbehörde verknüpft sein. Die oben erwähnten Aufgaben der „externen Person“ können jedoch nicht von der die Nachschau durchführenden Person geleistet werden.

NICHT VERGESSEN

Im 2016 werden dieses und andere aktuelle Themen wieder im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Merken Sie sich Ihr bevorzugtes Anmeldedatum schon vor. Der Flyer für das Seminar und das Inhaltsverzeichnis finden Sie auf der Homepage

www.kompetenzzentrum-revisionsrecht.ch



PS: Auf der Webseite des Kompetenzzentrums Revisionsrecht finden Sie unter Aktuelles weitere wichtige Informationen und die Newsletter Nr. 0 – 7.